

Stadt Schieder-Schwalenberg

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache STA/315/25

| | |
|-----------------------------|---------------|
| Aktenzeichen: | |
| federführender Fachbereich: | Fachbereich 3 |
| Antragsteller: | |
| Datum: | 26.02.2025 |

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|---|------------|-------------|
| Ausschuss für Soziales und öffentliche Sicherheit | 11.03.2025 | |

Anwendung der Opt-Out Regelung für die Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schieder-Schwalenberg nimmt die Opt-Out-Regelung nach § 4 Absatz 1 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) in Anspruch, sodass Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Sachdarstellung:

Am 07.01.2025 ist die Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW in Kraft getreten. Sie soll die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG gewährleisten und gilt sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch für die Leistungsbehörden der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem AsylbLG.

Hier von betroffen sind:

- Alle volljährigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher:
 - o Bei Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden.
 - o Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten.

Die Leistungserbringung erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte (sofern in Fällen gemäß §§ 3 ff. AsylbLG nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist). Ausnahmen bestehen in verschiedenen Fällen der Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung.

Der Gesetzgeber hat eine Bargeldauszahlungsmöglichkeit in Höhe von in der Regel 50 € festgelegt.

Die Opt-Out-Regelung gemäß § 4 Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW ermöglicht der Stadt Schieder-Schwalenberg abweichend von den Regelungen dieser Verordnung zu beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Die Verwaltung empfiehlt, von dieser Regelung Gebrauch zu machen, weil die Voraussetzungen für die Einführung der Bezahlkarte seitens des Landes NRW bisher nicht ausreichend geschaffen wurden. So ist zum jetzigen Zeitpunkt beispielsweise die technische Umsetzung der SEPA-Funktionen auf Landesebene in Klärung. Die Stadt Schieder-Schwalenberg kann der Verpflichtung, die Bezahlkarte einzusetzen, tatsächlich nicht nachkommen.

Im Januar 2025 startete das Land NRW die Pilotierung der Bezahlkarte in zunächst fünf ihrer eigenen Unterbringungseinrichtungen, um schlussendlich bis Ende März 2025 alle Landesunterbringungseinrichtungen auf die Bezahlkarte umzustellen.

Ein Ziel des Landes NRW ist insbesondere die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, was die Verwaltung allerdings unter den aktuellen Umständen nicht erkennen kann. Da Asylbewerber in der Regel schon kurzfristig nach Ankunft in der Kommune über ein Bankkonto verfügen und finanzielle Hilfen möglichst unkompliziert und unbürokratisch über dieses Konto erhalten können, entstehen mit der Einführung einer Bezahlkarte keine Vorteile gegenüber der aktuellen Praxis. Im Vergleich zur Überweisung der Asylbewerberleistung auf ein Konto wird bei Einführung einer Bezahlkarte in mehrfacher Hinsicht ein höherer Aufwand erzeugt.

Die Stadt Schieder-Schwalenberg hat zum 26.02.2025 laufende AsylbLG-Fälle, die 36 Personen betreffen.

Die Verwaltung berichtet, sobald der tatsächliche und technische Einsatz der Bezahlkarte möglich erscheint.

Jörg Bierwirth